

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 65 Genehmigungen; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 66 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**65 Genehmigungen;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Biogas Tengern GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage in 32609 Hüllhorst, Im Siekfeld 14 und fällt unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die Erweiterung des Inputs um eine erhöhte Gasproduktion zu ermöglichen.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Innerhalb der Anlage und des Anlagengeländes erfolgt eine erhöhte Anlieferung und eine erhöhte Abholung von Material, es kommt jedoch nicht zu einer Auswirkung auf Gerüche, Emissionen (lediglich eine stärkere Nutzung der zugelassenen BHKW). Zur Realisierung des höheren Fahrzeugaufkommens wegen steigenden Substrat- und Gärrestmengen wurde zur Entlastung der Wohnhäuser an der Straße „Im Siekfeld“ bereits eine neue

Zuwegung angelegt. Die zwei auf dem Anlagengelände vorhandenen Nachgär- und Lagerbehälter mit je 2.975m³ Nutzvolumen allein sind für eine solche Auslegung zu klein bemessen. Aufgrund der besonderen Umstände beim Antragsteller mit den in seinem Eigentum stehenden Flächen und weiteren Behältern besteht jedoch die Möglichkeit, dies gestalten zu können. Dazu bedarf es eines „Bewirtschaftungskonzeptes“ für die Einlagerung, Umlagerung und die Ausbringung von Gärrest. Dieses wird im Antrag und durch Nebenbestimmungen geregelt.

Von der Erweiterung des Durchsatzes einer bestehenden Anlage geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Durch diese Merkmale und den Standort des Vorhabens sind erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter nicht erkennbar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bezirksregierung Detmold

Az.: 52.0006/22/8.6.3.2

Im Auftrag
Niemeyer

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 102 003 724 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20. Dezember 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11.04.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr